

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 33 (1941)
Heft: 10

Artikel: Die ehehaften Wasserrechte im Kanton Aargau
Autor: E.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mals zur Kalamität, besonders im Westen und Südwesten des Landes, wo sehr trockene Sommermonate vorausgegangen waren.

Noch viel verhängnisvoller für die Elektrizitätsversorgung war die Trockenheit im *Oktobe und November des Jahres 1920*, in welchen Monaten in Zürich nur 6% der Normalmengen fielen, was wohl das Minimum des je zur Beobachtung Gekommenen bedeutet. Da auch der darauffolgende Dezember und der Januar wenig mehr als die Hälfte des zu erwartenden Niederschlages brachten, und sich Februar und März wieder außerordentlich trocken anließen (in Zürich fielen beispielsweise im Mittel dieser beiden Monate nur 18% der Normalmenge), so muß der *Winter 1920/21* als der *trockenste* je vorgekommene bezeichnet werden.

Gehen wir einem solchen Winter entgegen? Wir wissen es nicht. Die *Wahrscheinlichkeit* dafür muß aber als eine *sehr kleine* bezeichnet werden, wenn schon die Aufeinanderfolge zweier Monate von so extremer Trockenheit wie derjenigen des September 1941 eine große Seltenheit ist.

Die *Ursachen* solcher Anomalien aufzudecken, sind wir noch nicht imstande, sobald wir uns nicht nur mit der Konstatierung der sie bedingenden Druckverteilung zufrieden geben. In der gegenwärtigen Zeit,

wo unser Wetterdienst in der Hauptsache auf unsere schweizerischen Beobachtungen angewiesen ist — darüber hinaus erhalten wir nur noch einige Beobachtungen von der iberischen Halbinsel —, sind wir nicht einmal über die Luftdruckverteilung genauer informiert. Nur so viel läßt sich sagen, daß im vergangenen September abnormal hoher Luftdruck im Norden unseres Kontinentes bestanden haben muss, der die atlantischen Zyklonen von West- und Mitteleuropa fernhielt. Ende September schien sich eine Änderung anzubahn, und es fiel einiger Niederschlag. Seitdem hat sich über dem Kontinent selbst eine hochreichende Antizyklone aufgebaut mit dem dafür charakteristischen, in den Niederungen nebligen, auf den Höhen heitern Wetter und Temperaturumkehr. Solche Hochdruckgebiete sind zwar beständiger als die nur thermisch bedingten Antizyklen. Das heißt aber noch lange nicht, dass der normale Witterungsverlauf, der in der Regel auf den Herbst eine Neubelebung der atlantischen Zyklontätigkeit für unseren Kontinent bringt, sich nicht in absehbarer Zeit wieder einstellt.¹

Zürich, 9. Oktober 1941.

R. Billwiller,
Meteorologische Zentralanstalt.

¹ Das ist inzwischen eingetreten.

Die ehehaften Wasserrechte im Kanton Aargau

Art der Nutzung — Ersatz der Wasserräder durch Turbinen — Belastung der «zusätzlichen Nutzung» — Zulässigkeit — Berechnung des Streitwertes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Eine Anzahl aargauischer Gewerbetreibender, die an verschiedenen öffentlichen Gewässern sog. «ehehaften Wasserrechten» besitzen, begannen vor vielen Jahren in ihren Wasserwerken die bisherigen gewöhnlichen Wasserräder durch Turbinen zu ersetzen. Da es ihnen durch diese technische Verbesserung ihrer Anlagen gelang, die Zahl der ausgenützten Pferdekräfte wesentlich zu erhöhen, verlangte der Staat Aargau «für die zusätzliche Wasserbenutzung» Konzessionsgebühren. Diese Gebühren wurden bis ins Jahr 1937 von den Wasserwerkhabern bezahlt, jedoch stets unter dem Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Nach den Angaben der Betroffenen wären folgende Beträge bezahlt worden:

- a) von G. A. in Buchs während 27 Jahren
je Fr. 75.— = Fr. 2025.—
 - b) von G. St. in Zofingen während 35 Jahren
je Fr. 54.— = Fr. 1890.—
 - c) von P. O. in Vordemwald während 40 Jahren
je Fr. 18.— = Fr. 720.—
 - d) von G. W. in Brittnau während 9 Jahren
je Fr. 42.— = Fr. 378.—
- Total Fr. 5013.—

Am 21. Juli 1937 reichten diese vier Wasserwerkbesitzer beim Regierungsrat des Kantons Aargau eine Eingabe

mit dem Begehr ein, es sei festzustellen, dass die erhobenen Konzessionsgebühren für zusätzliche Wasserbenutzung zu Unrecht erhoben werden, und dass demgemäß mit sofortiger Wirkung alle Forderungen des Staates aus diesem Titel für erloschen zu erklären seien.

Mit Beschluss vom 17. Juni 1939 wies der Regierungsrat dieses Begehren ab, bemerkte aber in der Begründung, dass er nur als Partei Stellung nehme und den Impetranten das Recht gewahrt bleibe, ihr Begehr dem Richter zur Entscheidung vorzulegen. Von diesem Rechte machten die Gesuchsteller in der Folge Gebrauch, indem sie unter Berufung auf Art. 48, Ziff. 4 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege gegen den Kanton Aargau beim Bundesgericht als einziger Instanz eine Klage einreichten, auf Feststellung der Nichtberechtigung staatlicher Konzessionsgebühren und Anerkennung des Rückforderungsanspruches. In der Begründung der Zuständigkeit des Bundesgerichtes führen die *Kläger* aus, dass es sich hier um jährlich wiederkehrende Zahlungen von total Fr. 189.— handle, was kapitalisiert zu 4% einen Streitwert von Fr. 4725.— ergebe. Außerdem erklärte sich aber auch der aargauische Regierungsrat bereit, die Zuständigkeit des Bundesgerichtes anzuerkennen, da es sich hier um eine Entscheidung von grosser Tragweite handle.

Gleichwohl konnte das *Bundesgericht* auf die Klage *nicht eintreten*. Nach Art. 48, Ziff. 4 des Organisationsgesetzes beurteilt das Bundesgericht als einzige Instanz «zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens Fr. 4000.— hat und die eine oder andere Partei es verlangt».

Ob nun im vorliegenden Falle eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art 48 OG. vorliegt, konnte dahingestellt bleiben, weil *der Streitwert von Fr. 4000.— nicht erreicht wird*: Da nämlich die vier Kläger nicht ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes oder aus demselben Rechtsgeschäft fliessendes Recht eingeklagt haben, sondern nur gemeinsam vier gleiche Rechtsbegehren stellen, die auf den nämlichen tatsächlichen und rechtlichen Klagegründen beruhen, so liegt *nicht eine Streitgenossenschaft* im Sinne von Art. 6 des Bundescivilprozessrechtes vor, sondern eine subjektive Klagenhäufung im Sinne der Art. 43/44 des Bundescivilprozesses. Die subjektive Klagenhäufung ist aber eine rein äusserliche Verbindung verschiedener Klagen, eine aus blossen Zweckmässigkeitsgründen gestattete Fakultät und hat daher *auf die Bemessung des Streitwertes keinen Einfluss* (vgl. BGE 31 II 193). Das Bundesgericht ist in einem solchen Falle nur insoweit zuständig, als die Begehren der einzelnen Kläger den Streitwert von Fr. 4000.— übersteigen.

Als *Streitwert* fällt hier in jedem einzelnen Falle der kapitalisierte Wert der Konzessionsgebühren in Betracht, der nach Art. 54, Abs. 2 OG in der Weise zu ermitteln ist, dass die jährliche Konzessionsgebühr zu 5 %, zu kapitalisieren, d. h. mit 20 (und nicht mit 25) zu multiplizieren ist. Ob dann hiezu auch noch die bereits bezahlten Konzessionsgebühren hinzuzurechnen sind, kann offen bleiben, denn wenn dies auch der Fall wäre, so erreicht der Streitwert doch bei keinem der Kläger den Betrag von Fr. 4000.—; am nächsten käme ihm der Kläger G. A. in Buchs mit Fr. 3525.—.

Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes ist auch nicht deswegen gegeben, weil sich der Regierungsrat des Kantons Aargau damit einverstanden erklärt hat, dass die Frage, ob ehehafte Wasserwerke im Falle zusätzlicher Wassernutzung konzessions- und damit gebührenpflichtig sind, durch das Bundesgericht beurteilt werde; denn durch die Prorogation kann die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht in der Weise erweitert werden, dass es als einzige Instanz Prozesse mit einem Streitwert von weniger als Fr. 4000.— zu entscheiden hat. Keine Bedeutung kommt aber dem Umstande zu, dass die Entscheidung der aufgeworfenen Frage für den Kanton von grosser präjudizieller Bedeutung wäre. (Urteil i. S. Albiez u. Kons. c. Aargau vom 24. Januar 1941.)

Dr. E. G. (Pully)

Gewässerreinigung

Wasserbau, Abwasserbeseitigung und die Interessen der Fischerei, der Landwirtschaft und der Trinkwasserversorgung

Vortrag von Dr. W. Schmassmann, Liestal (Fortsetzung und Schluss)

Im gestauten Endlauf der Ergolz lagern sich im Tag ca. 5000 kg Abwasserstoffe ab. Die düngende Wirkung dieser Stoffe fördert das Wachstum der Unterwasserpflanzen, durch deren Assimilation weitere 5000 kg Seekreide ausgefällt werden. In frischem Zustande nehmen die täglich abgelagerten Sedimente einen Raum von ca. 120 m³ ein. Die Ausräumung des Ergolzendlaufs verursachte vor einigen Jahren einen Kostenaufwand von ca. 180 000 Fr. Der ausgeräumte Stauraum war nach etwa vier Jahren wieder aufgefüllt. Bereits wird durch die Ablagerung auch die Zufahrt der Grossschiffe zu den Schiffahrtsschleusen des Kraftwerks Augst im Rhein selbst erschwert. Es ist kein Zweifel, dass durch die Abwasserzufuhr unsere Flüsse weitgehend eutrophiert, d. h. nährstoffreich gemacht werden, und dass dadurch der Verlandungsprozess der *Stauhaltungen* beschleunigt wird. Bei gewissen Kraftwerken verlangt die Bildung von Abwasserpilzrasen und deren Abtreiben mit der Flut vermehrte Reinigungsarbeiten an den Rechen.

Nach der Volkszählung von 1939 wohnte von der rund 4 Millionen betragenden Wohnbevölkerung der

Schweiz mehr als die Hälfte in Ortschaften mit über 3000 Einwohnern. Ortschaften dieser Grösse besitzen in der Regel eine Schwemmkanalisation. Nur ein verschwindend kleiner Teil des Düngerwertes, der in den menschlichen Fäkalien liegt, wird aus den Schwemmkanalisationen zurückgewonnen. Weitaus die grössere Menge fliesst, nicht nur ungenutzt, sondern unsere Fischerei schädigend und unser Grundwasser gefährdend, als unbezahlte bleibende Exportware über unsere Landesgrenzen hinaus.

Nach Silberschmidt⁴ produziert ein Mensch durchschnittlich pro Jahr 486,5 kg Frischfäkalien mit 5,2 kg Stickstoff, 1,26 kg Phosphorsäure und 1,08 kg Kali. Die rund 2 Millionen an Kanalisationen angeschlossenen Einwohner erzeugen somit pro Jahr:

Frischfäkalien	ca. 973 000 Tonnen
worin an Trockensubstanzen enthalten	ca. 69 000 Tonnen

⁴ Silberschmidt, W., Hygienische Anforderungen an die Abwasserreinigung. Abwasserfragen, Sammlung der Vorträge des zweiten Fortbildungskurses der Konferenz schweizerischer Kulturingenieure vom 12. bis 14. April 1928 an der E. T. H. in Zürich. Verlag: Konferenz schweizerischer beamter Kulturingenieure, Verlagsdruckerei Vogelschild, Solothurn.